

CSA – Niederbayern	05.10.19
Antrag-Nr. Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 1. Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zur Arbeit	<u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSA-Niederbayern, Oliver Antretter, CSA-Bezirksvorsitzender	

1. Die geplante Erhöhung der Entfernungspauschale soll von derzeit 0.30 € auf mindestens 0,50 € angehoben werden

2. Die Entfernungspauschale soll, wie bei Arbeitgebern, für den Hin und Rückweg zur Arbeitsstelle gelten

2. Die geplante Erhöhung der Entfernungspauschale soll ab dem 1. km gültig sein

Begründung

Zu 1.

Die CSA-Niederbayern hält an der Forderung fest, die Pendlerpauschale auf mindestens 0,50 € zu erheben. Die geplante Erhöhung auf 0,35 Cent ab dem 21. km beginnend im Jahr 2021 ist nicht ausreichend. Siehe Begründung des Antrages vom 27.01.2018 im Antragsbuch Parteitag vom 19.01.2019, G 5, Seite 196, 197 (Kopie im Anhang)

Zu 2.

Aufgrund des Gleichstellungsgrundsatzes sollen Arbeitnehmer und Unternehmer hinsichtlich der Entfernungspauschale gleichgestellt werden. Daher soll sowohl der Hin-, als auch Rückweg zur Arbeitsstelle steuerlich entlastet werden.

Zu 3.

Bereits im Jahr 2008 fand eine Auseinandersetzung hinsichtlich der Entfernungspauschale statt. Die damals eingeführte Berechnung ab dem 21. km musste wieder zurückgenommen werden. Insbesondere der damalige Parteivorsitzende Erwin Huber setzte sich hierfür aktiv ein. Eine heftige und vermeidbare politische Auseinandersetzung und Entscheidung kann bei der geplanten Einführung der Pendlerpauschalenerhöhung ab dem 21. km erneut erwartet werden.

Bei der Pendlerpauschale handelt es sich um keine Subvention, sondern um notwendige Ausgaben der Arbeitnehmer für die Fahrt zur Arbeit und zurück, die steuerlich berücksichtigt wird.

Hinsichtlich des Aspektes der CO₂-Belastung zahlen zukünftig alle Arbeitnehmer dieselbe CO₂-Steuer, unabhängig von der Distanz zur Arbeitsstelle. Außerdem ist es insbesondere im ländlichen Raum mit schwacher ÖPNV-Infrastruktur nicht möglich auf ein Kfz zur Arbeitsstelle auch unterhalb von 21 km zu verzichten, insbesondere dann, wenn es keine reellen Alternativen gibt. Die politischen Aussagen, dass der ländliche Raum durch die CO₂-Besteuerung nicht übermäßig belastet werden soll, treffen daher nicht zu. Ob mit einer Entfernungspauschale ab dem 21. km Arbeitnehmer zur Nutzung anderer Verkehrsmittel gezwungen werden können bleibt dahingestellt.

Abstimmung des CSA-Vorstandes Niederbayern am 05.10.2019

Zustimmung: 13

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0